

Gemeinderat der Gemeinde Horw
Gemeindehaus
6048 Horw

Horw, 1. Febr. 2018

Einsprache gegen das Baugesuch von P. Nägeli auf Grundstück Nr. 933, Stutzstrasse 23, St. Niklausen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Mit seinem Baugesuch ersucht Herr Philippe Nägeli um die Bewilligung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück 993, an der Stutzstrasse 23, St. Niklausen.

Da das Bauvorhaben unter Einhaltung der ordentlichen Abstände zur Stutzstrasse und zum Wald nicht realisiert werden könnte, finden sich auf dem Dokument „Perimeter und Abstände“ die Anmerkungen

WALDABSTAND

Am 4. Sept. 2013 wurde vom Landwirtschafts- und Waldamt (LAWA) die vorgeschlagene Neubauvariante akzeptiert. Diese sieht einen neuen Waldabstand von 15m zum östlich angrenzenden Wald und einen Abstand von 8m zum südlich angrenzenden Wald vor.

STASSENABSTAND

Am 24. Ok. 2013 wurde von der Gemeinde zugesichert, dass der Grenzabstand zur Stutzstrasse von 5m auf 3m reduziert werden kann.

Da diese beiden erwähnten Dokumente dem Baugesuch nicht beigelegt sind und sich deshalb ihre Rechtmässigkeit nicht überprüfen lässt, erheben wir prophylaktisch Einsprache gegen das Baugesuch und stellen die **Anträge**:

- 1) Es sei eine Stellungnahme der kantonalen Behörden einzuholen.
- 2) Das Baugesuch sei zu sistieren und erst wieder öffentlich aufzulegen, wenn die nötigen Ausnahmegewilligungen für Unterabstände und die Begründung zu ihrer Erteilung schriftlich vorliegen und zusammen mit dem Baugesuch öffentlich aufgelegt werden können.
- 3) Die amtlichen Kosten seien der Bauherrschaft zu überbinden.

Begründung

Sonderbewilligungen zu kleineren als den üblich vorgeschriebenen Abstände von Bauten zu Strassen und Waldrändern können nicht nach freiem Ermessen erteilt sondern nur unter bestimmten vorgegebenen Bedingungen bewilligt werden:

STRASSENABSTAND

Gemäss des kantonalen StrG § 84 Abs. 5 kann die Gemeinde in einem Reglement den kantonal erforderlichen Mindestabstand von der Stutzstrasse (Gemeindestrasse) von 5m (StrG § 84 Abs 2) auf 3m reduzieren. Da sich im Strassenreglement der Gemeinde Horw keine solche Bestimmung findet, ersuchen wir die Gemeindebehörden, in einer allfälligen Bewilligung eines Unterabstands auf das entsprechende Reglement zu verweisen.

WALDABSTAND

Gemäss PGB §136 Abs 2 haben Bauten vom Waldrand einen Abstand von minimal 20m einzuhalten. Gemeindebehörden können diese Anforderung für Wohngebäude nach dem Einholen einer Stellungnahme der Dienststelle lawa auf 15m vermindern (PGB §136 Abs 3). Für eine Bewilligung von Wohnbauten mit einem Waldabstand von weniger als 15m bedarf es einer Sonderbewilligung der zuständigen Dienststelle. Diese kann gemäss PGB §136 Abs 4 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung sinngemäss erfüllt sind. Die Bewilligung kann durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement erteilt werden, wenn in ausserordentlichen Fällen historische oder wichtige raumplanerische Gründe für ein Bauvorhaben sprechen und diese Gründe gegenüber den forstlichen Interessen überwiegen.

Wir ersuchen die Bewilligungsbehörde in ihrem Entscheid zu begründen, welche „wichtige historische oder raumplanerische Gründe“ für dieses Einfamilienhaus eine Sonderbewilligung mit einem Waldabstand von nur 8m rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüssen

René Gächter, Präsident

Philippe Mastronardi, Vizepräsident